

Netzanschlussvertrag (Niederspannung)

zwischen

Name: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____
Geburtsdatum: _____
Kundennummer: _____

- nachstehend „**Anschlussnehmer**“ genannt -

und

Stadtwerke Teterow GmbH
Gasstraße 26
17166 Teterow

Handelsregister: Amtsgericht Rostock
Registernummer: HRB 5672

- nachstehend „**SWT**“ genannt -

für die Anschlussstelle

Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Gemarkung: _____
Flur/Flurstück: Flur Flurstück

wird folgender Vertrag über

- Neuanschluss
- Änderung bestehender Netzanschluss
- bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen zum Anschluss an das Stromverteilungsnetz der SWT. Grundlagen sind die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006 veröffentlicht im BGBl Jahrgang 2006, Teil I, Nr. 50, letzte Änderung vom 03.09.2010 BGBl.IS.1261 (**Anlage 2**) und die Ergänzenden Bestimmungen der SWT sowie die „Technischen Anschlussbedingungen“ TAB NS Nord. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

1. Art und Umfang

- 1.1. Die für den Anschluss vereinbarte Netzanschlussleistung beträgt _____ kW.
- 1.2. Der Anschluss erfolgt an das Stromverteilungsnetz der SWT:
0,4 kV-Netz

2. Leistungsumfang SWT

2.1. Lieferung und Montage des Anschlusses

Art des Anschlusses:

- Hausanschlusskasten 100 A
- Hausanschlusskasten 250 A
- _____

Leitungsquerschnitt:

- Leitungsquerschnitt 4 x 35 mm² NAYY-J
- Leitungsquerschnitt 4 x 70 mm² NAYY-J
- Leitungsquerschnitt 4 x 150 mm² NAYY-J
- Hausanschlussleistungen _____ A

Aufstellungen Zähler:

- Zählerschrank
- Messsäule

Die Eigentums Grenze bzw. das Übergabeobjekt ist der als **Anlage 3** beigefügten Zeichnung zu entnehmen.

2.2. Vorhaltung der Vertragsleistung (BKZ)

SWT schafft die technischen Voraussetzungen in ihrem Stromverteilungsnetz für die Bereitstellung der vorzuhaltenden Vertragsleistung für die Dauer der Anschlussbetriebsführung.

Diese Leistungen müssen nicht in direktem zeitlichen Zusammenhang mit den Leistungen nach 2.1. stehen.

2.3. Unterhaltung und Betrieb

Sämtliche vor der in **Anlage 3** dargestellten Eigentumsgrenze liegenden Teile der elektrischen Anlage stehen im Eigentum der SWT und werden von dieser unterhalten.

3. Zusätzliche Verträge

- 3.1. Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Liefervertrag geschlossen wird oder die Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG).
- 3.2. Grundversorger für Strom ist zurzeit die Stadtwerke Teterow GmbH.
- 3.3. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen jährlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, den Netzbetreiber (Stadtwerke Teterow GmbH) mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gem. § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

4. Netzanschlusspreis

- 4.1. Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Netzanschlusspreis ausgewiesen.
- 4.2. Der Netzanschlusspreis enthält die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 9 NAV, den Baukostenzuschuss gem. § 11 NAV, die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses nach § 14 NAV sowie die Montagekosten für die Mess- und Steuereinrichtungen.

- 4.3. Die Auflistung der einzelnen durch die Stadtwerke Teterow zu erbringenden Leistungen sowie deren Bepreisung ist der beigefügten **Anlage 4** „Kostenangebot für die Herstellung eines Stromnetzanschlusses“ zu entnehmen.
- 4.4. Bei Abweichung zwischen den auf Basis der Netzanschlussanmeldung kalkulierten und den später tatsächlich erbrachten Leistungen behält sich die Stadtwerke Teterow GmbH eine Nachberechnung vor.

5. Vertragsdauer, Mitteilung über Eigentumswechsel

- 5.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- 5.2. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- 5.3. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 5.4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB NS Nord) zur Versorgung von Kunden aus dem Versorgungsnetz der SWT regeln den Zugang zum SWT-Verteilungsnetz im Sinne des Distribution Codes.
- 6.2. Beantragt der Anschlussnehmer die Erhöhung der vereinbarten Netzanschlussleistung oder wünscht er Veränderungen an den elektrischen Anlagen, die im Eigentum der SWT stehen, bekommt SWT die Mehrkosten erstattet.
- 6.3. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- 6.4. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- 6.5. Gerichtsstand ist Teterow.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift
des Anschlussnehmers

Schumacher
Technischer Leiter

Anlagen

Die nachfolgenden Regelungen sind Bestandteil dieses Netzanschlussvertrages. Sie sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt bzw. wurden dem Anschlussnehmer bereits zur Kenntnis gegeben:

- Anlage 1: Lageplan des Anschlussvorhabens
- Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung – NAV)
- Anlage 3: Übersichtsschaltbild zur Darstellung der Eigentumsgrenze
- Anlage 4: Kostenangebot über die Erstellung eines Netzanschlusses bzw. die Erweiterung der Netzanschlusskapazität
- Anlage 5: Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Teterow zur NAV